6207/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Neubau des Gendamerieposten Weiz

In Weiz ist der Bau eines Gendarmeriepostens geplant, als Baubeginn ist der Sommer 1999 vorgesehen. Weiter Neubauten von Gendarmerieposten nach demselben Musterplan in der Steiermark sind geplant.
Die vorliegende Planung sieht zwar einen Behindertenparkplatz im Eingangsbereich und ein rollstuhlgerechtes WC im Inneres des Gebäudes vor, der Eingang ist allerdings mit Stufen versehen und nicht barrierefrei erreichbar.

Wird diese Gebäude so errichtet wie geplant, dann bedeutet dies:

1. eine bemerkenswerte Mißachtung des Artikel 7 der Bundesverfassung
2. den Verstoß gegen einem Erlaß des Bautenministeriums aus dem Jahr 1977, der für Bundesamtsgebäude die ÖNORM B 1600 (behindertengerechtes Bauen) verbindlich vorschreibt (Zl. 600.000/8 - II/3 - 77 - dieser Erlaß wurde nach den Novellierungen der ÖNORM B 1600 für die geltenden Fassungen erneuert) und
3. den Verstoß gegen das geltende Bundesvergabegesetz § 34.

Im Plan (lt. Beilage) ist ersichtlich, daß der Keller sehr weit über die Erdoberfläche hinaus gebaut werden soll. Wie bekannt wurde sind im Kellerbereich Sporträume vorgesehen und dafür soll nach Möglichkeit Tageslicht genutzt werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1) Ist Ihnen bekannt, daß die derzeitige Planung des Neubaus des Gendarmeriepostens Weiz eine Eingangssituation aufweist, die behinderten und älteren Menschen den Zugang erschwert bzw. unmöglich macht?

2) Ist Ihnen bekannt, daß die für den Neubau des Gendarmeriepostens Weiz vorgelegte Planung in starkem Widerspruch zum Artikel 7 der Österreichischen Bundesverfassung steht?

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

3) Ist Ihnen bekannt, daß diese Planung auch dem Erlaß des Bundesministeriums für‘ wirtschaftliche Angelegenheiten (vormals Bautenministerium) aus dem Jahr 1977 (Zl. 600.000/8 - II/3 - 77, wurde nach den Novellen der ÖNORM B 1600 von 1984 und 1994 erneuert) widerspricht?

4) Ist Ihnen bekannt, daß diese Planung zusätzlich einen klaren Bruch des Bundesvergabegesetzes § 34 und der Erstreckungsverordnung des Wirtschaftsministeriums darstellt?

5) Was werden Sie unternehmen, um den klaren Fehlinterpretationen und Rechtsbrüchen (siehe Fragen 2 - 4) Einhalt zu gebieten und für eine Umplanung zu sorgen, die behinderten Menschen des barrierefreien Zugang zu diesem Bundesgebäude gestattet, vor allem angesichts der Tatsache, daß bereits im Juli dieses Jahres mit dem Bau begonnen werden soll?

6) Sind in der Planung, Sporträume mit Tageslicht zu schaffen und die gesetztlichen Auflagen lt. Punkt 1 - 3 zu erfüllen, nicht im Einklang zu bringen?

Anlage konnte nicht gescannt werden !!!

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.